
Wochenaufenthalt am Arbeitsort

1. Wohnsitz

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot befindet sich bei Aufenthalt während der Woche am Arbeitsort und regelmässiger Rückkehr in der dienstfreien Zeit an den Familienort der steuerrechtliche Wohnsitz - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - am Familienort (StB 13 Nr. 1).

2. Notwendiger Wochenaufenthalt

Der Wochenaufenthalt am Arbeitsort ist notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Familienort insbesondere aus zeitlichen, aber auch aus beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist (SGE 2000 Nr. 24). Die Frage der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Wohnort kann nicht allgemein beantwortet werden. Die Dauer des Arbeitswegs allein ist nicht massgebend. Im Einzelfall wird geprüft

- ob der Zeitpunkt von Arbeitsbeginn und -ende eine tägliche Rückkehr zumutbar macht;
- wie lange die Arbeit dauert;
- ob die Arbeitszeiten (fix oder gleitend, Blockzeiten) dem Steuerpflichtigen in Bezug auf Rückkehr an den Wohnort einen gewissen Spielraum lassen;
- ob Teilzeitarbeit vorliegt;
- wie der Arbeitsweg zumutbarerweise bewältigt werden kann (öffentliche oder private Transportmittel; häufiger Wechsel von Tram/Bus/Zug) und
- ob ein Teil davon als Ruhe- oder Arbeitszeit (längere Zugreisen) genutzt werden kann.

Begründet der Pflichtige am Arbeitsort Wochenaufenthalt, obschon ihm die tägliche Rückkehr an den Familienort zuzumuten wäre, ist in der Regel davon auszugehen, dass er auch seinen steuerlichen Wohnsitz und damit sein Hauptsteuerdomizil an den Arbeitsort verlegt hat (StB 13 Nr. 1).

3. Abzüge**3.1 Auswärtige Verpflegung**

Bei notwendigem Wochenaufenthalt können die damit verbundenen Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung vom Unselbständigerwerbenden nach dem für die direkte Bundessteuer massgeblichen Pauschalansätzen in Abzug gebracht werden (Art. 20 StV; Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer, abgekürzt VBK; SR 642.118.1). Es gelten folgende Pauschalansätze:

		Steuerjahr 2009 ff.
- Voller Abzug	im Tag	30.00
	im Jahr	6'400.00
- Reduzierter Abzug	im Tag	22.50
	im Jahr	4'800.00

Der reduzierte Abzug ist anzuwenden, wenn eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann.

3.2 Auswärtige Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die Unterkunft können die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abgezogen werden (Art. 20 Abs. 3 StV). Unter einem Zimmer wird eine 1-Zimmerwohnung oder ein Studio mit Bad und kleiner Küche bzw. Kochecke verstanden. In den Städten Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Genf sowie in den grösseren Kurorten werden Monatsmieten bis Fr. 800.--, an anderen Orten bis Fr. 500.-- allgemein anerkannt. Leistet sich ein Wochenaufenthalter eine teurere Unterkunft mit höherem Komfort, handelt es sich bei den Mehrkosten um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten (nicht notwendige Berufsauslagen; Befriedigung persönlicher Bedürfnisse).

3.3 Fahrkosten

Der Abzug der Kosten für die (wöchentliche) Fahrt zwischen Familien- und Arbeitsort bestimmt sich grundsätzlich nach den Regeln über die Kosten der Fahrt zur Arbeit (StB 39 Nr. 3, SGE 1994 Nr. 20).

Bei notwendigem Wochenaufenthalt wird vorausgesetzt, dass dieser am Arbeitsort selbst begründet wird. Zusätzliche Fahrkosten vom Aufenthalts- zum Arbeitsort sind nur absetzbar, wenn sie im betreffenden Agglomerationsbereich anfallen (z.B. Arbeitsort Stadt Zürich, Wochenaufenthalt in Vorortsgemeinden). Liegt der Wochenaufenthaltsort in erheblicher Entfernung vom Arbeitsort, wird der Wochenaufenthalterstatus an sich in Frage gestellt (SGE 2007 Nr. 14).